



Satzung Kreisfeuerwehrverband Nordhausen e. V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Mitglieder des Vereins

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Organe des Vereins

§ 6 Die Vereinsversammlung

§ 7 Aufgaben der Vereinsversammlung

§ 8 Der Vereinsvorstand

§ 9 Aufgaben des Vereinsvorstandes

§ 10 Finanzierung und Verwaltung

§ 11 Protokolle

§ 12 Auflösung

§ 13 Schlussbestimmung

ENTWURF

Präambel

Die Regelungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Satzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kreisfeuerwehrverband Nordhausen e. V.“ nachfolgend „KFV“ genannt.
2. Der Kreisfeuerwehrverband Nordhausen e. V. hat seinen Sitz in Nordhausen. Er ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB und ist beim Amtsgericht Nordhausen in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Kreisfeuerwehrverband Nordhausen e. V. führt ein eigenes Verbandseblem.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der KFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der KFV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der KFV ist der Spitzenverband des Feuerwehrwesens des Landkreises Nordhausen. Er vertritt die Interessen des Feuerwehrwesens auf Landkreis-, Landes-, und Bundesebene, in Europa und international. Als Kompetenzzentrum und Informationszentrale des Feuerwehrwesens des Landkreises Nordhausen bündelt und formuliert er die Feuerwehrmeinung.
3. Er unterstützt den abwehrenden und vorbeugenden Brandschutz.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes und des Umweltschutzes im Landkreis Nordhausen,
 - b) Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit allen am Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und Umweltschutzes interessierten und für diese verantwortlichen Stellen.
 - c) Aus- und Fortbildung,
 - d) Betreuung und Förderung der Jugendarbeit,

- e) Durchführung und Unterstützung des Feuerwehrsports
 - f) Soziale Fürsorge für die Feuerwehrangehörigen, indem sich der Verband für einen maximal möglichen Schutz, einschließlich Versicherungsschutz, im Dienst und bei Vereins- und Verbandsveranstaltungen einsetzt.
 - g) Herstellung und Förderung kameradschaftlicher Bindung unter den Feuerwehrangehörigen.
 - h) Förderung der Alterskameradschaft,
 - i) Förderung des Feuerwehrmusikwesens,
 - j) Pflege der Idee des Feuerwehrwesens, der Tradition in den Feuerwehren und Feuerwehrhistorik,
 - k) Förderung der Frauenarbeit im Feuerwehrwesen,
 - l) Förderung der Brandschutzerziehung und –aufklärung,
 - m) Auszeichnung natürlicher und juristischer Personen für besondere Leistungen im Feuerwehrwesen,
 - n) Dokumentation und Archivierung,
 - o) Presse-, Öffentlichkeits- und Medienarbeit,
5. Wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Zwecke, politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
6. Der KfV ist Mitglied des Thüringer Feuerwehrverbandes.
7. Zur Unterstützung seiner Aufgaben und Ziele kann der KfV Stiftungen, juristische Personen und andere Einrichtungen unterhalten oder sich an diesen beteiligen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

1. Mitglied im KfV kann werden, wer im Sinne dieser Satzung das Feuerwehrwesen unterstützt.

2. Ordentliche Mitglieder können werden:

a) die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Nordhausen,

b) die Angehörigen der Berufs-, Betriebs- und Werksfeuerwehren

c) Einzelpersonen des Feuerwehrwesens im Landkreis Nordhausen

3. Weitere Mitglieder sind die

3.1. Kooperativen Mitglieder

Vereine oder Verbände mit gleichem oder ähnlichen Zweck, die insbesondere in den Bereichen des Feuerwehrwesens, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes, der Notfallvorsorge und –seelsorge, des Umweltschutzes, der Allgemeinen Hilfe und der Jugendarbeit das Gemeinwesen unterhalten, fördern und entwickeln, können auf Antrag Mitglied werden, um die gemeinsamen Interessen wirkungsvoller vertreten zu können.

3.2 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder des KfV können natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgaben des KfV durch fachlichen Rat oder finanzielle Hilfe unterstützt wollen.

3.3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die besondere Leistungen für den KfV erbracht haben.

3.4 Ehrenvorsitzende

Ehemalige Vorsitzende des KfV, die sich um den Verband und das Feuerwehrwesen besonders verdient gemacht haben, können Ehrenvorsitzende werden.

3.5 Mitglieder der Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Nordhausen.

3.6 Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Nordhausen.

4. Die Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der gemäß § 9 Punkt 1.7 geschäftsführende Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit Beschluss des Vorstandes wirksam. Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, den Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Erlöschen.

Eine Ablehnung der Aufnahme ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung kann der Antragsteller beim **Vereins**vorstand schriftlich die Entscheidung der **Vereins**versammlung (Delegiertenversammlung) beantragen.

5. Austritt

Der Austritt aus dem KfV kann nur schriftlich erfolgen und muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorsitzenden vorliegen.

6. Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten nicht erfüllt, insbesondere trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, in grober Weise gegen die Interessen des KfV verstößt, die Beschlüsse der Verbandsorgane nicht befolgt oder durch sein Verhalten in anderer Weise das Ansehen des KfV oder des Feuerwehrwesens schädigt.

Über den Ausschluss beschließt nach Feststellung des Tatbestandes der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Das Mitglied kann innerhalb eines Monats, vom Tag der Zustellung an, die Entscheidung der Verbandsversammlung beantragen. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben ein Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben das Recht auf Rat, Information und Unterstützung durch den KfV sowie die Pflicht zur aktiven Mitarbeit im Vorstand.

Ihnen stehen die Teilnahme an den Veranstaltungen des Verbandes und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen. Sie haben das Recht, den Vorstand zu wählen und von den gewählten Vertretern in Beratungen, Konferenzen und Delegiertenversammlungen Rechenschaft über deren Tätigkeit zu fordern sowie in diesen Vorschläge für die weitere Tätigkeit des Verbandes zu unterbreiten.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen sowie die Satzung und gefasste Beschlüsse einzuhalten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung (Delegiertenversammlung),
- der Vereinsvorstand,

Den Organen müssen 4/5 aktive Mitglieder der Feuerwehren angehören, 1/5 können frühere aktive Mitglieder sein.

Es können nur Mitglieder aus den ordentlichen Mitgliedern in den Vereinsvorstand gewählt werden.

Mitgliedern von Vereinsorganen können Aufwandentschädigungen und Auslagenerstattungen gewährt werden.

§ 6 Die Vereinsversammlung (Delegiertenversammlung),

1. Die Vereinsversammlung (Delegiertenversammlung) besteht aus:

- 1.1 den Mitgliedern des Vereinsvorstandes,
- 1.2 den Delegierten

2. Die ordentlichen Mitglieder entsenden für je angefangene 20 (zwanzig) Mitglieder, für die im abgelaufenen Geschäftsjahr Beiträge entrichtet worden sind, einen Delegierten. Die Delegierten der Kreisjugendfeuerwehr werden durch den Kreisjugendfeuerwehrtag gewählt.

3. Die weiteren Mitglieder werden als Gäste eingeladen.

4. Die Vereinsversammlung (Delegiertenversammlung) wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet, der sie jährlich mindestens einmal oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert, einberuft. Die Einberufung muss spätestens 14 Tage vor dem Termin durch schriftliche Mitteilung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Auf Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Verbandsversammlung einzuberufen.

5. Die Vereinsversammlung (Delegiertenversammlung) ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten gem. § 7 Pkt. 6 anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von dreißig Tagen eine neue Vereinsversammlung (Delegiertenversammlung) mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist.

Darauf ist in der Einladung zu dieser Vereinsversammlung (Delegiertenversammlung) hinzuweisen.

6. Jedes Mitglied des Vereinsvorstandes (§ 10 Punkt 1.1.-1.14.) und jeder Delegierte hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Fördernde- und Ehrenmitglieder/ Ehrenvorsitzende nehmen mit beratender Stimme an der **Vereinsversammlung (Delegiertenversammlung)** teil. Sie haben kein Stimmrecht.

7. Über jede **Vereinsversammlung (Delegiertenversammlung)** ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse enthält (Ergebnisprotokoll). Sie ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und wird veröffentlicht.

8. Durch den **Vereinsvorsitzenden** können Gäste eingeladen werden.

§ 7 Aufgaben der Vereinsversammlung (Delegiertenversammlung)

Die **Vereinsversammlung (Delegiertenversammlung)**

1. beschließt über

1.1 wesentliche **Vereinsangelegenheiten**,

1.2 Satzungsänderungen,

1.3 Anträge, die spätestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind,

1.4 die Auflösung des **Vereines**,

1.5 die Abwahl des **Vereinsvorstandes**,

1.6 die Entlastung des **Vereinsvorstandes**,

1.7 Genehmigung der Jahresrechnung,

1.8 den Haushaltsplan,

1.9 den Ort und das Datum der nächsten **Vereinsversammlung**,

1.10 Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie Ausschüssen aus dem **Verein**.

2. Nimmt die Berichte

2.1 des **Vereinsvorstandes** und

2.2 der Kassenprüfer entgegen.

3. Wählt

3.1 den geschäftsführenden **Vereinsvorstand** nach § 26 BGB und

3.2 zwei Kassenprüfer, die nicht dem **Vereinsvorstand** und des **Vereines** angehören dürfen und eine Wahlperiode von 2 Jahren haben.

4. Erlässt

4.1 die Wahlordnung,

4.2 die Beitrags- und Finanzordnung,

4.3 die Geschäftsordnung des Vorstandes

4.4 die Reisekostenordnung,

4.5 die Ehrungsordnung und

4.6 weitere Ordnungen

§ 9 Der **Vereins**vorstand

1. Der **Vereins**vorstand besteht aus

1.1 dem **Vereins**vorsitzenden,

1.2 dem ersten stellvertretenden **Vereins**vorsitzenden,

1.3 dem zweiten stellvertretenden **Vereins**vorsitzenden,

1.4 dem Schriftführer,

1.5 dem Kassenwart.

1.6 bis zu neun Beisitzern mit beratender Funktion, davon je ein Vertreter der Berufsfeuerwehr, der Frauensprecherin, Alters- und Ehrenabteilung, Feuerwehrhistorik, Musik, Wettkämpfe, dem Pressesprecher, dem Kreisbrandinspektor, dem Kreis- Jugendfeuerwehrwart (im Verhinderungsfall einem Stellvertreter).

1.7 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und einem seiner Stellvertreter oder im Verhinderungsfall jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

2. Der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder gemäß Punkt 1.1 bis 1.5 werden von der **Vereinsversammlung (Delegiertenversammlung) jeweils auf die Dauer von 4 Jahre** geheim gewählt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtsperiode wird bis zur nächsten Vereinsversammlung vom Vorstand kommissarisch ein Nachfolger ernannt. Für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder ist die Neuwahl spätestens in der nächsten **Vereinsversammlung (Delegiertenversammlung)** vorzunehmen. Die Nachwahl gilt für die restliche Wahlperiode.

Der Vorstand bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt.

Weiteres regelt die Wahlordnung des KFV.

3. Der **Vereins**vorstand beschließt nach Bedarf über die Bildung von Referaten und deren Unterreferaten, welche Sachgebiete sind und deren personelle Besetzung. Den Vorsitz der Referate hat der vom **Vereins**vorstand berufene Fachreferent. Die Fachreferenten werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen, sie haben dort beratende Funktion. Den Vorsitz der Sachgebiete hat der vom **Vereins**vorstand berufene Sachgebietsleiter.

4. Der **Vereins**vorstand wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter regelmäßig, aber mindestens viermal im Jahr oder, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder beantragt wird, einberufen. Die Einberufungsfrist soll mindestens vierzehn Tage betragen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Vorstandssitzungen werden vom Vereinsvorsitzenden im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter geleitet.

5. Der **Verein**vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Vertretung oder Stimmübertragung ist nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

6. Der **Vereins**vorsitzende kann Gäste zu den Sitzungen des **Vereins**vorstandes einladen.

§ 9 Aufgaben des **Vereins**vorstandes

1. Der **Vereins**vorstand hat folgende Aufgaben:

1.1 Durchführung der Beschlüsse der **Vereins**versammlung (**Delegiertenversammlung**),

1.2 Beschlussfassung in allen **Vereins**angelegenheiten, für die nicht die **Vereins**versammlung (**Delegiertenversammlung**) zuständig ist,

1.3 Feststellung der Jahresrechnung,

1.4 Vorbereitung einer **Vereins**versammlung (**Delegiertenversammlung**),

1.5 Aufnahme neuer Mitglieder,

1.6 Ausschluss von Mitgliedern,

1.7 Beschlussfassung über die Bildung von Referaten und Sachgebieten und deren personelle Besetzung,

1.8 Vorschlag von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,

1.9 Beschluss über Nachtragshaushaltspläne.

2. Der Vorstand entscheidet im Interesse des KfV unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen zugewiesen sind. Die Entscheidung ist dem zuständigen Organ auf der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

3. Beschlüsse des Vorstandes können auch ohne Versammlung gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlussverfahren schriftlich erklären. Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 10 Finanzierung und Verwaltung

1. Die finanziellen Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch:

1.1 jährliche Mitgliedsbeiträge. Die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge erfolgt gemäß Beschluss der Vereinsversammlung für das laufende Geschäftsjahr. Bei Neuaufnahmen erfolgt die Entrichtung bis 4 Wochen nach Aufnahmedatum laut Beitrittsurkunde auf das Verbandskonto.

1.2 freiwillige Zuwendungen,

1.3 Spenden,

1.4 Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, wenn die Gemeinnützigkeit anerkannt ist.

2. Über die Einnahmen und Ausgaben ist vom Kassenwart ordnungsgemäß Buch zu führen und Rechnung zu legen. Die Kassen- und Buchführung ist jährlich von den Kassenprüfern zu prüfen.

3. Die Mitglieder entrichten den Beitrag gemäß der Beitrags- und Finanzordnung des Vereins, wobei sich der Beitrag der ordentlichen Mitglieder nach der Anzahl ihrer Feuerwehrangehörigen und der Vereinsmitglieder der Mitgliedsvereine richtet.

Die ordentlichen Mitglieder haben am Ende des Geschäftsjahres die Anzahl der Feuerwehrangehörigen (mit Ausnahme der JF-Mitglieder) und der Vereinsmitglieder der Mitgliedsvereine zu melden.

Die Ehrenmitglieder und –vorsitzenden, fördernde Mitglieder sowie die Mitglieder der Kreis- Jugendfeuerwehr und Alters- und Ehrenabteilung entrichten keinen Beitrag.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des **Vereins** fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Die Mitglieder der **Vereins**gremien üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des **Vereins**.

Weiteres regelt die Beitrags- und Finanzordnung

§ 11 Protokolle

Über alle Sitzungen und Beratungen der **Vereins**gremien ist ein Protokoll zu fertigen, über welches in der nächsten Sitzung/Beratung abgestimmt wird.

§ 12 Auflösung

Der **Verein** kann nur aufgelöst werden, wenn sich in einer hierzu einberufenen **Vereins**versammlung (Delegiertenversammlung), in der 2/3 der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen, mindestens 3/4 der anwesenden Delegierten für eine Auflösung entscheiden.

Bei Auflösung des **Vereins** oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die „Opitz-Neubauer-Stiftung“, mit der Bestimmung, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar zur zusätzlichen Unterstützung von im Feuerwehrdienst verunglückten Feuerwehrangehörigen oder deren Hinterbliebenen in besonderen Härtefällen zu verwenden.

§ 13 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

ENTWURF